



Technische Regeln Gewehr AufLAGeschiessen (TRGA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Allgemeines.....	2
Artikel 1 Disziplin AufLAGeschiessen.....	2
II. Sportgeräte.....	2
Artikel 2 Gewehrarten.....	2
Artikel 3 Gewehrschaft.....	2
Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen.....	3
III. Schiessstellungen.....	3
Artikel 5 Grundsatz.....	3
Artikel 6 Auflage.....	3
Artikel 7 Anschlag.....	3
Artikel 8 Sitzend.....	5
IV. Bekleidung und Ausrüstung.....	5
Artikel 9 Grundsatz.....	5
Artikel 10 Schiesshose.....	5
V. Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 11 Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 12 Übergangsbestimmungen.....	6
Artikel 13 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	6
Artikel 14 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Gewehr Auflageschiessen (TRGA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

- 1 Für das Auflageschiessen mit dem Gewehr gelten grundsätzlich die „Technische Regeln Gewehr (TRG), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.
- 2 Das Auflageschiessen mit dem Gewehr bildet eine eigene Disziplin. Eine Vermischung mit andern Gewehrdisziplinen ist nicht gestattet.
- 3 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Wettkämpfe.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Gewehrarten

Als Sportgewehre gemäss ISSF-Regeln (Stand ISSF Reglement vom 1.1.2016) gelten:

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Maximalgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
					10m	50m	300m		
10m	Gewehr 10m	G-10	frei	5.5 kg	-	-	-	blau	ISSF
50m	Gewehr 50m	G-50	frei	8.0 kg	-	-	-	weiss	ISSF
50m	Sportgewehr 50m (Frauen)	G-50F	frei	6.5 kg	-	-	-	weiss	ISSF

Artikel 3 Gewehrschaft

- 1 Spezielle „Auflageschäfte“ sind erlaubt. Diese müssen den Grundmassen gemäss Gewehren nach ISSF entsprechen
- 2 Werden keine speziellen Auflageschäfte verwendet, darf der Schaft mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht länger als der ursprüngliche Schaft (Vorderschaft) sein. Bezüglich der Schafthöhe und Schafthöhe gelten die ISSF-Regeln.
- 3 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.
- 4 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

- ⁵ Handstopper oder ähnliches sind nicht erlaubt.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Sportgewehre sind gemäss ISSF- Bestimmungen verwendbar.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- ¹ Das Anlehnen und ober Abstützen vom Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.
- ² Es muss in der Stellung stehend/sitzend geschossen werden.

Artikel 6 Auflage

- ¹ Die Auflage hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- ² Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- ³ Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ/Ständer verbunden sein.
- ⁴ Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.
- ⁵ Der Ständer/Stativ darf aus max 100mmx100mm dickem Material beschaffen sein.
- ⁶ Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- ¹ Das Sportgerät darf nur aufgelegt werden.
- ² Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mind 20mm betragen.
- ³ Der Abstand zwischen Abzugsbügel resp. den Pistolengriff umfassende Hand und Auflage muss mind 20mm betragen.
- ⁴ Die nicht abziehende Hand muss das Sportgerät am Vorderschaft von unten oder oben halten. Ein Berühren oder Umfassen der Auflage ist nicht gestattet.
- ⁵ Das Sportgerät darf nur mit beiden Händen, der Schulter, der Wange und dem, der anschlagenden Schulter naheliegendem Brustteil gehalten werden.
- ⁶ Schaft und Hackenkappen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht auf der Schulter aufliegen.
- ⁷ Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht zulässig.

- ⁸ Es dürfen keine Riemen verwendet werden.

Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersklasse SV dürfen sitzend schiessen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen zu stellen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Beine des Hockers nicht berühren.
- 6 Die Verwendung von Schiessriemen ist nicht gestattet

IV. Bekleidung und Ausrüstung**Artikel 9 Grundsatz**

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung, sofern die Wettkampfbestimmungen keine andere Regelung vorsehen.
- 2 Die Schiessbekleidung gemäss RSpS ist erlaubt.

Artikel 10 Schiesshose

- 1 Für das Stehendschiessen sind Schiesshosen erlaubt.
- 2 Sitzend Schiessende ist das Tragen von Hosen mit Verstärkungen, oder aus/mit rutschhemmenden Materialien sowie Schiesshosen nicht erlaubt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 12 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS.

Artikel 13 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRGA.

Artikel 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.

² Es tritt am 01. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer